

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 18. Dezember 1989, zuletzt geändert am 20. Mai 1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Heiligkreuzsteinach am 28.5.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 Euro (bisher 30,00 DM)
von mehr als 3 Stunden	
bis zu 6 Stunden	20,00 Euro (bisher 40,00 DM)
von mehr als 6 Stunden	25,00 Euro (bisher 50,00 DM)

(Tageshöchstsatz)

2. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,00 Euro (bisher 50,00 DM)
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 Euro (bisher 30,00 DM)

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der jeweilige ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme pro Tag 25,00 Euro (bisher 50,00 DM).

(3) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden jährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird jährlich nachträglich bezahlt.